

4. NOV. 1969

142

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 496 Abs. 3, § 261 b Abs. 3, § 554 Abs. 3
Nr. 2 b; BRTV-Bau § 9; TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

1. Die in § 496 Abs. 3 ZPO und in § 261 b Abs. 3 ZPO enthaltene Regelung begünstigt nur denjenigen, der darauf angewiesen ist, sich der Mitwirkung der Gerichte zu bedienen, um bestimmte Fristen zu wahren und die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken. Derjenige, der die Form der Klage wählt, obgleich er die Frist auch in anderer Form, z.B. durch einfaches Schreiben, hätte einhalten können, bedarf dieses Schutzes nicht.
2. § 9 Abs. 1 BRTV-Bau will gewährleisten, daß sich der Schuldner nach Ablauf der Ausschlußfrist darauf verlassen kann, der Gläubiger werde ihn nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Schuldner muß daher innerhalb dieser Frist Kenntnis davon erhalten, ob der Gläubiger ihn in Anspruch nimmt.

Aktenzeichen: 1 AZR 141/69

Urteil des BAG vom 4. November 1969 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 141/69

5 Sa 590/68 Niedersachsen

142

Verkündet am
4. November 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1969 durch die Bundesrichter Wichmann und Wendel und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. Februar 1969 - 5 Sa 590/68 - aufgehoben.

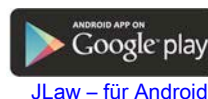
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einer Bauunternehmung, als Kranführer beschäftigt. Neben seiner Tätigkeit als Kranführer hatte er die Aufgabe, mit einem VW-Bus der Klägerin Arbeitskollegen von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück zu fahren. Am Nachmittag des 28. Juni 1968 verursachte er einen Verkehrsunfall; an dem mit vier Personen besetzten VW-Bus entstand Totalschaden. Für diesen Schaden macht die Klägerin den Beklagten haftbar. Mit der Klage hat sie einen Betrag von 1.000,-- DM geltend gemacht. Sie hat behauptet, der VW-Bus, der am 17. August 1962 zugelassen worden sei, habe zur Zeit des Unfalls wenigstens noch diesen Wert gehabt. Die Klageschrift ist am 27. August 1968 bei Gericht eingegangen und dem Beklagten ausweislich der Zustellungsurkunde am 29. August 1968 zugestellt worden.

Der Beklagte, der um Klagabweisung gebeten hat, meint, für den Unfall könne er nicht haftbar gemacht werden; unmittelbar nach dem Unfall sei nämlich festgestellt worden, daß das rechte Vorderrad des VW-Busses eine starke Wärmeentwicklung gezeigt habe. Das Vorderrad müsse blockiert haben, wodurch der Unfall verursacht worden sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, auf das Arbeitsverhältnis fänden die Normen des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1967 Anwendung (BRTV-Bau). Gemäß § 9 dieses Tarifvertrages sei der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch nicht rechtzeitig erhoben worden und deshalb verfallen.

§ 9 BRTV-Bau hat folgenden Wortlaut:

"Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."



Der Tarifvertrag ist allgemeinverbindlich.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung, der Klaganspruch sei verfallen, ausgeführt, der Unfall habe sich am 28. Juni 1968 ereignet, so daß die Ausschlußfrist nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau am 28. August 1968 abgelaufen sei. Da die Klageschrift erst am 29. August 1968 zugestellt worden sei, sei die Zweimonatsfrist des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau nicht eingehalten. Es komme nur auf den Tag der Zustellung, nicht auf den der Einreichung der Klage an; auf § 261 b Abs. 3 ZPO könne sich die Klägerin nicht berufen.

1. Nach § 261 b Abs. 3 ZPO (und dem gleichlautenden § 496 Abs. 3 ZPO) tritt, wenn durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, die Wirkung bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein, sofern die Zustellung demnächst erfolgt.

Die Revision hat zwar nicht gerügt, daß das Landesarbeitsgericht die vorgenannten Bestimmungen auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau nicht angewendet hat. Das Revisionsgericht hat aber auch ohne Rüge zu prüfen, ob die §§ 496 Abs. 3, 261 b Abs. 3 ZPO durch das Landesarbeitsgericht verletzt worden sind. Es geht hier nicht um die Frage, ob das Landesarbeitsgericht Vorschriften über das Verfahren oder über den Gang des Verfahrens verletzt hat, sondern darum, ob diese Regeln der ZPO auf die materiell-rechtliche Ausschlußfrist des Tarifvertrags anzuwenden sind. Diese Frage muß das Revisionsgericht von Amts wegen prüfen; § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO trifft diesen Fall nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat die §§ 496 Abs. 3, 261 b Abs. 3 ZPO zu Recht nicht angewendet. Die in diesen Vorschriften enthaltene Regelung soll denjenigen begünstigen, der darauf angewiesen ist, sich der Mitwirkung der Gerichte zu bedie-



- 4 -

nen, um bestimmte Fristen zu wahren oder die Unterbrechung der Verjährung zu erreichen. Diese Regelung findet ihre Berechtigung darin, daß die klagende Partei auf die Zustellung durch das Gericht keinen Einfluß hat. Die klagende Partei soll deshalb vor Schäden bewahrt bleiben, die infolge einer Verzögerung innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebes eintreten, die sie nicht verhindern kann. Derjenige, der die Form der Klage wählt, obgleich er die fragliche Frist auch in anderer Form, z.B. durch ein einfaches Schreiben, hätte wahren können, bedarf jedoch dieses Schutzes nicht. Ihm kommt deshalb die Erleichterung des Gesetzes nicht zugute.

Ein Zwang, im Klageweg vorzugehen, besteht nur nach § 9 Abs. 2, nicht hingegen nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau. Um die Frist des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau zu wahren, bedarf es vielmehr nur einer fristgemäßen schriftlichen Mitteilung an den Beklagten. Diese kann auch durch ein einfaches Schreiben erfolgen; in aller Regel wird ein Anspruch nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau sogar durch einfaches Schreiben geltend gemacht.

Zwar hat der Senat in BAG 9, 296 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen entschieden, daß eine schriftliche Geltendmachung auch in einer Klage bestehen kann. Er hat darauf hingewiesen, daß die in § 9 Abs. 1 BRTV-Bau bestimmte Schriftform nur als Gegenstück zur mündlichen Geltendmachung verstanden werden kann und die Zustellung einer Klage in besonders eindringlicher Weise die Erfordernisse der schriftlichen Geltendmachung erfüllt. Damit ist aber nicht gesagt, daß es im Falle der Geltendmachung durch Klage auf die Einreichung der Klage ankommt. Vielmehr hat der Senat ausdrücklich betont, daß dann, wenn die Geltendmachung durch Klage erfolgt, die Zustellung der Klage "die Erfordernisse der schriftlichen Geltendmachung erfüllt". Daran ist festzuhalten.

Es ist der Zweck einer jeden tariflichen Ausschlußfrist zu erreichen, daß der Schuldner über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung nicht länger als notwendig im unklaren gelassen wird (AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Demzufolge will auch § 9 Abs. 1 BRTV-Bau gewährleisten, daß sich der Schuldner darauf verlassen kann, der Gläubiger, der seinen Anspruch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht innerhalb der Frist geltend gemacht hat, werde ihn nicht mehr in Anspruch nehmen. § 9 Abs. 1 BRTV-Bau dient somit der Klarstellung, und zwar innerhalb einer bestimmten Frist. Der Schuldner muß deshalb – sei es durch ein einfaches Schreiben, sei es durch die Zustellung einer Klage – innerhalb dieser Frist Kenntnis davon erhalten, daß ihn der Gläubiger noch in Anspruch nehmen will.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat allerdings in seiner Entscheidung vom 24. September 1969 – 5 Sa 385/69 – (DB 69, 1946) zu einem Tarifvertrag mit einer sinngemäß gleichlautenden Ausschlußklausel eine andere Ansicht vertreten und § 496 Abs. 3 ZPO angewendet. Dem kann aber nicht gefolgt werden, da damit Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau, innerhalb einer bestimmten Frist Klarheit zu schaffen, nicht Rechnung getragen wird. Soweit sich das Landesarbeitsgericht Hamm in seiner Entscheidung auf die Anm. 10 zu § 9 im Kommentar zum BRTV-Bau von Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer bezieht, verkennt es übrigens, daß diese Anmerkung sich auf die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 9 Abs. 2, nicht auf die schriftliche Geltendmachung nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau bezieht.

Demnach war der Auffassung des Landesarbeitsgerichts zuzustimmen, nach der sich der Beklagte nicht auf die Vorschriften der §§ 496 Abs. 3, 261 Abs. 3 ZPO berufen kann.

2. Dem Landesarbeitsgericht kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn es jetzt schon abschließend meint, die Ausschlußfrist des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau sei im Streitfall nicht gewahrt. Die Ausschlußfrist beginnt nach dieser tariflichen Vorschrift mit der Fälligkeit des Anspruchs. Der erkennende Senat hat schon in seiner Entscheidung in AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen ausgesprochen, daß die Fälligkeit im Sinne dieser Tarifvorschrift nicht unbedingt mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Schadens oder der Forderung eintritt. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine Schadenersatzforderung geltend gemacht wird, deren Höhe nur unter Mitwirkung sachverständiger Dritter ermittelt werden kann. Die Fälligkeit tritt in diesen Fällen vielmehr erst mit der annähernden Bezifferbarkeit der Forderung ein.



Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils läßt sich nicht entnehmen, wann die von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzforderung fällig im Sinne von § 9 Abs. 1 BRTV-Bau geworden ist. Das Landesarbeitsgericht hat nur festgestellt, daß sich der Unfall, der zu einem Totalschaden des Fahrzeugs geführt hat, am 28. Juni 1968, einem Freitag, und zwar gegen 16.00 Uhr, ereignet hat. Wann die Klägerin Kenntnis von dem Unfall bekommen, wann sie das Fahrzeug erstmalig gesehen und wann sie - eventuell unter Zuhilfenahme von Sachverständigen - erkannt hat, daß ein Totalschaden an dem Fahrzeug vorlag, ist dagegen nicht festgestellt worden. Wenn die Klägerin erst am folgenden Tage oder noch später den Umfang und die ungefähre Höhe des Schadens erkennen, also erst dann ihre Forderung in etwa beziffern konnte, war durch die Zustellung der Klage die Frist des § 9 Abs. 1 BRTV-Bau gewahrt. In diesem Falle müßte also geprüft werden, ob die Forderung materiell-rechtlich begründet ist.

Da das Landesarbeitsgericht die vorerwähnten Feststellungen unterlassen hat, mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Denn dem Revisionsgericht ist es versagt, jene tatsächlichen Feststellungen selbst zu treffen.

gez. Wichmann

Hilger

Wendel

Hümme

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

